

Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft der FH Eberswalde

(gültig ab Matrikel 2002)

§ 1 Studienaufbau und Studiumumfang

- 1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium ist ein praktisches Studiensemester integriert.
- 2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 168 Semesterwochenstunden.
- 3) Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Art, Umfang und Bewertung der Diplom- Vorprüfung

- 1) Gegenstand von Fachprüfungen sind die im Prüfungsplan Diplomvorprüfung (Anlage 1) angeführten Fachgebiete.
- 2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 3 Art, Umfang und Bewertung der Diplomprüfung

- 1) Gegenstand von Fachprüfungen sind die im Prüfungsplan Diplomprüfung (Anlage 2) angeführten Fachgebiete.
- 2) Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- 3) Der von den Studenten gewählte Studienschwerpunkt geht mit der im Prüfungsplan Diplomprüfung (Anlage 2) genannten Gewichtung in die Endnote ein. Die Noten zusätzlich belegter Studienschwerpunkte werden auf dem Diplomzeugnis gesondert ausgewiesen.

- 4) Ein Wechsel des Studienschwerpunktes, der in die Endnote eingeht, ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus wichtigen Gründen bis zum Ende des 4. Fachsemesters möglich.
- 5) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester (5. Semester) ist bis spätestens Ende des 8. Semesters nachzuweisen.

§ 4 Diplomarbeit

- 1) Die Diplomarbeit ist in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich, mit Zustimmung des Kandidaten können Gäste zugelassen werden. Die Dauer der mündlichen Verteidigung beträgt maximal 20 Minuten. Daran schließt sich eine Erörterung mit den Prüfern und den anwesenden Professoren in erster Linie und den sonst anwesenden Personen in zweiter Linie von maximal 20 Minuten an.
- 2) Die Bewertung der mündlichen Verteidigung erfolgt durch zwei Prüfer, von denen mindestens einer Gutachter der Diplomarbeit gewesen sein muss. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die/den Vorsitzenden dieser Prüfung.
- 3) Die beiden Prüfer geben jeweils eine Note. Das arithmetische Mittel dieser beiden Noten ergibt die Note der Verteidigung, die zu 20% in die Bewertung der Diplomarbeit eingeht.
- 4) Lautet die Beurteilung der mündlichen Verteidigung „nicht ausreichend“, ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Eine nicht bestandene mündliche Verteidigung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wiederholen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Wird auch die wiederholte mündliche Verteidigung „nicht ausreichend“ bewertet, wird auf Antrag der/des Studierenden ein neues, vom bisherigen abweichendes Diplomarbeitsthema vergeben.

§ 5 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)"; „Diplom-Betriebswirt“ (Fachhochschule) verliehen.

§ 6 Anlagen

Die Prüfungspläne Diplomvorprüfung (Anlage 1) und Diplomprüfung (Anlage 2), die Praktikantenordnung einschließlich Vertragsmuster

(Anlage 3) sowie die Muster des Vordiplomzeugnisses (Anlage 4), der Diplomurkunde (Anlage 5) und des Diplomzeugnisses (Anlage 6) sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung und als Anlagen 1-6 angefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit 1.3.2002 in Kraft.